

Erläuterungen zur Revision der Anwaltsverordnung

Die Revision bezweckt eine flexiblere Gestaltung der Anwaltsprüfung. Neu soll die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht mehr vom Bestehen der schriftlichen Prüfung abhängen.

§ 5 Abs. 1^{bis}

Die Anwaltsprüfung im Sinn einer Gesamtprüfung besteht nach wie vor aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Dies findet zur Präzisierung Eingang in die Verordnung. Inhaltlich erfolgt diesbezüglich keine Änderung, allerdings wird zur Klarstellung nun vom schriftlichen und mündlichen «Prüfungsteil» gesprochen, und nicht mehr von der schriftlichen und mündlichen «Prüfung». So spricht auch das Anwaltsgesetz in § 12 Abs. 2 von der Anwaltsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Zudem wird der Titel des Paragraphen angepasst, da sich dieser neu auf die gesamte Anwaltsprüfung bezieht (und nicht nur auf den schriftlichen Teil).

§ 5 Abs. 1

Wie bis anhin findet der schriftliche Prüfungsteil in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt.

§ 5 Abs. 2

Der mündliche Prüfungsteil findet neu unabhängig vom Resultat des schriftlichen Prüfungsteils statt. Im Vernehmlassungsentwurf schlug das Obergericht eine Verkürzung der Frist zwischen den schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil auf zwei Wochen vor. Ein Teil der Rechtspraktikanten äusserten hingegen Bedenken an dieser Verkürzung, um sich auf den mündlichen Prüfungsteil zu fokussieren. Um auch der Anwaltskommission mehr Zeit für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsaufgaben einzuräumen, wird die Frist in der Regel bei den drei Wochen belassen. Ausnahmsweise kann aus organisatorischen Gründen von dieser Frist abgewichen werden, daher «in der Regel». Der mündliche Prüfungsteil ist wie bis anhin öffentlich.

Da der mündliche Prüfungsteil neu unabhängig vom Resultat des schriftlichen Prüfungsteils stattfindet, erübrigen sich die Bestimmungen betreffend die Zulassung zur mündlichen Prüfung beziehungsweise zum mündlichen Prüfungsteil. Entsprechend wird § 6 Abs. 1 gestrichen, § 6 Abs. 2 durch § 5 Abs. 2 ersetzt und § 6 Abs. 3 in § 6b überführt.

§ 6a Abs. 1

Nach wie vor erfolgt keine Benotung der Prüfungsteile; sie werden als genügend oder ungenügend bewertet.

§ 6a Abs. 1^{bis}

Wie bis anhin müssen sowohl der schriftliche wie auch der mündliche Teil der Anwaltsprüfung bestanden sein, damit das Fähigkeitszeugnis erteilt werden kann.

§ 6a Abs. 1^{ter}

Auf Anregung des Vereins Thurgauer Rechtspraktikanten und des TAV wird explizit festgehalten, dass das Gesamtergebnis (bestehend aus dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil) unmittelbar nach dem mündlichen Prüfungsteil mündlich eröffnet wird.

§ 6a Abs. 2 und 3

Diese Bestimmungen wurden redaktionell angepasst und es wird klargestellt, dass das unentschuldigte Fernbleiben von einem Prüfungsteil zum Nichtbestehen der gesamten Anwaltsprüfung führt. Die beiden Prüfungsteile sind grundsätzlich miteinander zu absolvieren und können nicht ohne Grund zeitlich gesplittet werden. Dasselbe gilt für die Verfälschung eines Prüfungsteils; auch dies führt zum Nichtbestehen der gesamten Anwaltsprüfung. Das heisst, bei einer Verfälschung oder einem Nichtantreten der schriftlichen Prüfung gilt die gesamte Anwaltsprüfung als nicht bestanden. Der drei Wochen später geplante Prüfungstermin kann nicht angetreten werden und die gesamte Anwaltsprüfung kann frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 6b Abs. 1

Dieser Paragraph regelt die Wiederholung der Prüfung, wobei sowohl der mündliche als auch der schriftliche Prüfungsteil wie bis anhin in der Regel frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden können.

§ 6b Abs. 2

Neu ist es möglich, zwar den schriftlichen Prüfungsteil nicht zu bestehen, hingegen beim mündlichen Prüfungsteil erfolgreich zu sein, so dass nur noch der schriftliche Teil nochmals wiederholt werden muss. Muss nur ein Teil der Prüfung nochmals wiederholt werden, so hat dies – wie bis anhin – innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.

§ 6b Abs. 3

Bei erneutem Nichtbestehen, müssen – wie bis anhin – beide Teil nochmals wiederholt werden.

§ 6b Abs. 4

Neu wird definiert, was als Versuch im Sinn von § 12 Abs. 3 AnwG gilt, namentlich, wenn ein Prüfungsteil oder beide Prüfungsteile wiederholt werden müssen.